

A R C H I T E K T E N V E R T R A G | I N G E N I E U R V E R T R A G Für das Bistum Magdeburg

Ba	herr:
kat	. Pfarrei:
An	chrift:
	reten durch den Kirchenvorstand hfolgend als Auftraggeber/Bauherr im Folgenden Bauherr bezeichnet-
Ar	hitekt Ingenieur:
Fir	na/Ansprechpartner:
An	chrift:
-na	hfolgend als Auftragnehmer bezeichnet-
§ 1	GEGENSTAND DES VERTRAGES
nac	Dieser Vertrag ist ein Architektenvertrag nach § 650p Absatz 1 BGB. Mit ihm werden die afolgend aufgeführten Planungs- und Überwachungsziele (Planungs- bzw. Gesamterfolg) inbart.
(2)	Der Bauherr beabsichtigt folgendes Bauvorhaben durchzuführen:
(3) a)	Das Bauvorhaben wird auf folgendem Grundstück durchgeführt: Gemarkung:
b)	Flur:
c)	Flurstück:
(4)	Ansprechpartner und Projektleiter: Name:
	Telefon:
a)	Ansprechpartner auf Seiten des Bauherrn für den Auftragnehmer ist: der Kirchenvorstand, dieser wird zur Zeit vertreten durch den Pfarrer / Kirchenvorstandsvorsitzenden*
b)	Projektleiter und Stellvertreter auf Seiten des Auftragnehmers ist: • Projektleiter:
	Stellv. Projektleiter:

Der Auftragnehmer sichert zu, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter an allen regelmäßigen Projektbesprechungen persönlich teilnehmen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass der von ihm benannte Projektleiter oder dessen Stellvertreter während der gesamten Vertragsdauer dem Bauherrn als verantwortliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters oder des Stellvertreters ist nur aus zwingendem Grund oder auf Verlangen des Bauherrn, das sich auf einen wichtigen Grund stützt, möglich.



§ 2 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES

- (1) Art und Umfang der Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen bestimmt. Bei Widersprüchen gelten nachrangig gegenüber diesem Vertragstext die folgenden Vertragsanlagen in der nachstehenden Reihen- und Rangfolge:
- a) die Leistungsbeschreibung des Auftragnehmers (Anlage 1);
- b) der Rahmenterminplan (Anlage 2);
- c) der noch zu erstellende Zahlungsplan (Anlage 3);
- d) das Honorarangebot des Auftragnehmers vom _____ (Anlage 4).
- □ Die vorstehenden Vertragsanlagen werden diesem Vertrag nicht in Papierform beigefügt. Die Parteien vereinbaren stattdessen, sämtliche Dokumente und Anlagen auf einer einmalig beschreibbaren Daten-CD zu speichern, den vertragsgemäßen Inhalt der Daten-CD durch Unterschrift auf dem Label der Daten-CD zu bestätigen und jeder Vertragsausfertigung dieses Vertrages eine unterzeichnete Kopie der Daten-CD beizufügen.
- e) Alle behördlichen Genehmigungen und Auflagen, die bis zur Abnahme erteilt oder gemacht werden und für die vertragsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit bei Vertragsabschluss mit zukünftigen behördlichen Auflagen auf der Grundlage des bei Vertragsabschluss geltenden Rechts oder der Behördenpraxis nicht gerechnet werden konnte, werden etwaige Zusatzleistungen oder Leistungsänderungen oder wiederholte Leistungen gemäß § 6 zusätzlich vergütet.
- f) (aa) Die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden anerkannten Regeln der Baukunst/Technik, insbesondere alle einschlägigen EN-Normen, alle DIN-, VDI-, VDE- Normen und alle einschlägigen Gesetze und Erlasse, Verordnungen, Richtlinien und Auflagen, insbesondere zum Brand- und Arbeitsschutz sowie zur Unfallverhütung sowie die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst, jeweils in der zum Zeitpunktder Erteilung der Baugenehmigung geltenden Fassung einzuhalten. EN-Normen sind gegenüber der DIN vorrangig; ist ein Sachverhalt nicht durch eine EN-Norm geregelt, gilt die DIN. Sieht eine EN-Norm oder eine DIN-Vorschrift mehrere Ausführungsarten vor und ist die Ausführungsart nicht im Bauherrnprogramm vorgegeben, bestimmt derBauherr die Ausführungsart nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).
 - (bb) Die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, weiterhin alle TÜV Vorschriften, alle gewerberechtlichen Vorschriften und alle Gesetze, insbesondere Gesetze zum Schutz gegen Baulärm und andere bundes- und landesrechtliche Immissionsschutzregelungen, die Arbeitsstättenregeln sowie umwelt- und abfallrechtliche Vorschriften und Gesetze (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), usw.), Verordnungen, Ortssatzungen und alle öffentlich rechtlichen Vorschriften, soweit sie im Hinblick auf das Bauvorhaben einschlägig sind.
 - (cc) Sofern und soweit DIN-Normen oder andere der vorgenannten Vorschriften nicht den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik entsprechen, gilt nicht die DIN-Norm oder die entsprechende Vorschrift; die Leistungen sind in diesem Falle vielmehr entsprechend den anerkannten Regeln der Baukunst/Technik zu erbringen.
 - (dd) Der Auftragnehmer wird den Bauherrn über derartige Abweichungen unverzüglich unterrichten.
- g) Die Bestimmungen des BGB, insbesondere über den Werkvertrag (§§ 631 BGB ff.) sowie Architekten- und Ingenieurverträge (§§ 650 p BGB ff.).
- h) Die unverbindlichen Regelungen der HOAI 2021 sind nur dann einschlägig, sofern und soweit dieser Vertrag (insbesondere für die Leistungsbeschreibung) auf die HOAI oderdie HOAI-Anlagen verweist.

*) nicht Zutreffendes streichen



- i) Die Auflagen und Förderbedingungen von Fördermittelgebern*.
- (2) Im Falle von Widersprüchen oder Unklarheiten gelten die Bestandteile des Vertrages in der vorstehenden Reihen- und Rangfolge gemäß Absatz 1 mit folgender Maßgabe:
- a) Soweit Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben a) bis d) den Anforderungen der Vertragsbestandteile gemäß Absatz 1 Buchstaben e) bis i) / h)* nicht genügen sollten, sind letztere vorrangig.
- b) Soweit innerhalb der vorstehend in Absatz 1 aufgeführten Vertragsbestandteile oder zwischen diesen und ihren Anlagen Widersprüche oder Unklarheiten bestehen, die im Wege der Auslegung nicht beseitigt werden können, gilt vorbehaltlich speziellerer Regelungen, dass die jeweils weitergehende und/oder qualitativ höherwertige Anforderung / Leistung als vereinbart.
- c) Im Übrigen bestimmt der Bauherr die vom Auftragnehmer geschuldete Leistung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Die jeweils gültigen Gesetze, Bestimmungen und Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind stets einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern aus seiner Sicht Widersprüche oder Unklarheiten zwischen den Vertragsbestandteilen bestehen, und eine Empfehlung zur Auflösung des Widerspruchs oder zur Klärung zu unterbreiten.
- (4) Allgemeine Geschäfts- und/oder sonstige Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn der Bauherr der Geltung dieser Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (5) Die im Bistum geltenden Vorschriften über die kirchliche Vermögensverwaltung und die kirchlichen Vertretungsregelungen nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Bistum Magdeburg (KVVG) in der jeweils gültigen Fassung sind dem Auftragnehmer bekannt. Weiterhin ist dem Auftragnehmer die Bauordnung des Bistums Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung bekannt. Beide Gesetze sind beim Bauherrn hinterlegt und können wenn erforderlich dort eingesehen werden.

§ 3 LEISTUNGEN / BAUKOSTENOBERGRENZE

- (1) Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag auszuführenden Leistungen werden durch diesen Vertrag und seine Anlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibung (Anlage 1), bestimmt. Die Leistungsbeschreibung in dem Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" (Architektenleistungen) ist nicht abschließend. Der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in der Anlage 1 aufgeführtsind.
- (2) Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungserfolg umfasst die Erreichung folgender Planungs- und Bauüberwachungsziele:
- a) Technische und gestalterische Qualitäten / Quantitäten:

Die technischen und gestalterischen Qualitäten und Quantitäten des Bauvorhabens sind in folgenden Vertragsbestandteilen definiert und vom Auftragnehmer vollumfänglichumzusetzen:

(aa) Leistungsbild Architektenleistungen (Anlage 1)				
(bb)	_,			
(cc)	_,			
(dd)	_,			
(ee)	,			

*) nicht Zutreffendes streichen

BISTUM MAGDEBURG

b) Baukostenobergrenze:

- (aa) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass dem Bauherrn ein festes Budget in Höhe von maximal ______ € ("Baukostenobergrenze") für das Bauvorhaben zur Verfügung steht. Das Budget enthält sämtliche Baukosten (KG 200 KG 600 gemäß DIN 276:2018-12) für das Bauvorhaben.
- (bb) Der Auftragnehmer hat seine Planung so zu erbringen, dass die Einhaltung der Baukostenobergrenze gewährleistet ist, soweit die entsprechenden Kostengruppen der DIN 276: 2018-12 durch seine Planungsleistungen unmittelbar erfasst werden. Eine Überschreitung der Baukostenobergrenze führt zur Mängelhaftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (cc) Sollten die wirtschaftlichsten Angebote der bauausführenden Gewerke oberhalb der Baukostenobergrenze liegen, hat der Auftragnehmer Optimierungspotentiale aufzuzeigen und auf Verlangen des Bauherrn seine Planung zudem so anzupassen, dass die Baukostenobergrenze eingehalten wird. Erforderlichenfalls hat der Auftragnehmer bereits erbrachte Planungsleistungen ohne Mehrvergütung zuwiederholen.
- (dd) Unbeschadet der Haftung des Auftragnehmers nach den vorstehenden Absätzen hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn und sobald erkennbar wird, dass die Baukostenobergrenze überschritten wird.
- (3) Die im Leistungsbild (Anlage 1) festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen (LPH) 1 LPH 9 der HOAI-Anlage 10 Nummer 10.1 sind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolg herbeizuführen und stellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.
- (4) Zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört in allen ihm übertragenen Bearbeitungsphasen die Teilnahme an den Sitzungen und Besprechungen mit allen an der Planung und Durchführung des Bauvorhabens Beteiligten einschließlich der Beratung und Information des Bauherrn sowie die Umsetzung der Besprechungsergebnisse im Zuge derstufenweisen Bearbeitung des Bauvorhabens. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Besprechungen mit dem Bauherrn und den fachlich Beteiligten und Projektbeteiligten Niederschriften in einem dem Besprechungsinhalt angemessenen Umfang anzufertigen und diese dem Bauherrn innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer führt den Schriftwechsel mit Behörden, sonstigen Dienststellen und den bauausführenden Firmen oder sonstigen Dritten (z.B. Grundstücksnachbarn) in Abstimmung mit dem Bauherrn. Alle Verhandlungen mit diesen Beteiligten sind vorher mitdem Bauherrn abzustimmen. Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, eigene Entscheidungen zu treffen.
- (6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vertraglichen Leistungen zu den vereinbarten Konditionen dieses Vertrages einschließlich sämtlicher Anlagen zu erbringen, sofern und soweit der Bauherr die weiteren Stufen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Leistungsstufe I beauftragt. Satz 1 gilt nicht im Falle der Beauftragung einzelner Leistungsphasen nach Ziffer 4. der Anlage 1 zu diesem Architektenvertrag.*
- (7) Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstigen Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.
- (8) Der Auftragnehmer übernimmt die öffentlich-rechtlichen Pflichten i.V.m. der jeweiligen Landesbauordnung als verantwortlicher Bauleiter. Eine besondere Vergütung erfolgt hierfür nicht.



- (9) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen stets den Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit, auch hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten, zu beachten.
- (10) Sämtliche notwendigen Entscheidungen des Bauherrn sind vom Auftragnehmer rechtzeitig vorzubereiten und dem Bauherrn entscheidungsreif unter Berücksichtigung einer Entscheidungsfrist in der Regel von jeweils 5 Kalendertagen vorzulegen.
- (11) Alle vertraglichen Leistungen werden vom Auftragnehmer selbst erbracht. Eine Beauftragung von Subplanern ist nur nach vorheriger Zustimmung des Bauherrn zulässig.
- (12) §§ 650p Absatz 2, 650r BGB werden ausgeschlossen.

(13) Folgend	le Leistungen sind	vom Auftragnehme	r bereits erbracht worden:

Vorstehende Leistungen sind Leistungen nach Anlage 1 und gelten bereits als erbracht.

§ 4 GEÄNDERTE / ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- (1) Der Bauherr ist zur schriftlichen Anordnung von Vertragsänderungen gemäß § 650b Absatz 1 BGB sowie zur schriftlichen Anordnung von Wiederholungsleistungen berechtigt.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Bauherrn vor der Ausführung von Leistungsänderungen darauf hinzuweisen, dass es sich seiner Meinung nach um zusätzlich zu honorierende Leistungen handelt. Der Auftragnehmer hat ferner vor der Ausführung von Leistungsänderungen eine Schätzung des voraussichtlich anfallenden Mehraufwandes einschließlich etwaiger Terminauswirkungen auf den Planungs- und Bauablauf zu übermitteln.
- (3) Die Mehrvergütung des Auftragnehmers erfolgt in einem Nachtragvertrag, mit dem das Nachtragshonorar in angemessener Weise zu pauschalieren ist. Sofern insoweit keine Einigung erreicht werden kann, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis zu den gemäß Honorarangebot des Auftragnehmers (Anlage 4) vereinbarten Stundensätzen. Die Parteien werden sich im Einzelfall bemühen, das Nachtragshonorar in einem Nachtragsvertrag angemessen zu pauschalieren.
- (4) Aufgrund der bestehenden vertraglichen Vereinbarung über die Mehrvergütung bei Vertragsänderungen und Wiederholungsleistungen ist der Auftragnehmer sofort nach dem Erhalt einer schriftlichen Anordnung des Bauherrn zur Ausführung der angeordneten Vertragsänderung oder der angeordneten Wiederholungsleistung verpflichtet. Die 30-Tagesfrist gemäß § 650b Absatz 2 Satz 1 BGB gilt in diesem Vertragsverhältnis nicht.
- (5) Es wird klargestellt, dass die Regelungen in § 650q Absatz 2 BGB sowie 650c BGB für Mehrvergütungsansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ebenfalls keine Anwendung finden.

§ 5 FACHPLANER, BILDENDE KÜNSTLER, SONDERFACHLEUTE

- (1) Leistungen u. a. für Vermessungstechnik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung, Schallschutz und Raumakustik, thermische Bauphysik, künstlerische Gestaltung, Restaurierungsarbeiten, Verkehrsanlagen und Freianlagen werden durch folgende Fachplaner, bildende Künstler oder Sonderfachleute auf Kosten des Bauherrn erbracht:
- (2) Über die Vergabe von Leistungen an Fachplaner, bildende Künstler und Sonderfachleute entscheidet der Bauherr im Benehmen mit dem Auftragnehmer. Die Beauftragung erfolgt ausschließlich durch den Bauherrn.

*) nicht Zutreffendes streichen



- (3) Der Auftragnehmer ist zur Koordination aller Fachplaner und Sonderfachleute und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet. Er erteilt den anderen Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt ihnen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich unter Darstellung des Sachverhalts eine Entscheidung des Bauherrn herbeizuführen.
- (4) Die von anderen Beteiligten, insbesondere von Fachplanern und Sonderfachleuten und sonstigen fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom Auftragnehmer mit seinen eigenen Leistungen abzustimmen und in diese zu integrieren.

(1) Auf der Grundlage der Anlage 5 als Orientierungsgrundlage wird hiermit folgendes Honorar

§ 6 VERGÜTUNG DER ARCHITEKTENLEISTUNGEN

verei	поат:
	Als Honorar werden hiermit die in Anlage 5 unter Buchstabe H) ausgewiesenen Honorarsummen vorläufig vereinbart. Die Vertragsparteien vereinbaren erst bei Vorliegen einer Kostenberechnung das Honorar des Fachplaners abschließend.
	Als Pauschalhonorar wird hiermit der in Anlage 5 unter Buchstabe I) Ziffer 2ausgewiesene

- (2) Nebenkosten werden pauschal abgerechnet. Nebenkosten sind insbesondere:
- a) Reisekosten;
- b) Kosten für Post- und Botendienste;
- c) Kosten für Telefonverkehr und Datenübertragungen;
- d) Kosten für die Nutzung und Bearbeitung einer Projektkommunikationsplattform;
- e) Kosten für Zahlungsanweisungen;
- f) Kosten für die Versicherung im Sinne von § 14 dieses Vertrages;

Betrag "Pauschal-Gesamthonorar brutto" vereinbart.

- g) Kosten für die Vervielfältigung von Zeichnungen bis zu 5-fach analog und digital auf CD-ROM;
- h) Kosten für Listen, Briefe, Kopien und andere Unterlagen;
- i) Kosten für Arbeitsmodelle.
- (3) Die in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen sind nach den Orientierungswerten der §§ 5, 35 HOAI der in Anlage 5 Buchstabe F) Ziffer 1 Buchstabe a) genannten Honorarzone zugeordnet.
- (4) Unbeschadet der in Absatz 1 abgeschlossenen Honorarvereinbarung werden gemäß § 3 Absatz 2 HOAI in Verbindung mit Anlage 1 dieses Vertrages vereinbarte Besondere Leistungen und Beratungsleistungen stets pauschal, wie jeweils in Anlage 5 Buchstabe H) oder Buchstabe I) vereinbart, vergütet. Eine Vergütung der Besonderen Leistungen oder Beratungsleistungen in Vomhundertsätzen des Gesamthonorarsatzes bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- (5) Für Umbauten und Modernisierungen (§ 6 Absatz 2 i. V. m. § 36 Absatz 1 HOAI) gelten Gebührenerhöhungen (Umbauzuschlag) nur dann als vereinbart, wenn dies in Anlage 5 Buchstabe G) vereinbart worden ist.
- (6) Bei
- a) Anbau- und Erweiterungsbauten sowie
- b) Umbau- oder Modernisierungsarbeiten im Bestand <u>und</u> gleichzeitigen Anbau- und Erweiterungsbauten bedarf es einer gesonderten Honorarberechnung und –vereinbarung.

*) nicht Zutreffendes streichen



(7) ☐ Für die nach	h § 3 Absatz 13 bereits erbrachten Leistungen ist bereits ein Honorar in Höhe von
	Euro gezahlt worden. Dieser Betrag wird auf das nach Absatz 1 vereinbarte Honora
wie folgt angerecht	net:

§ 7 TERMINE UND BAUZEITEN

- (1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den im Rahmenterminplan (Anlage 2) vereinbarten Terminen zu erbringen.
- (2) Für die Bauausführung hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit dem Bauherrn einen Bauzeitplan aufzustellen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt einen Detailterminplan auf, in dem die "Meilensteine" der Planung und Bauausführung unter Beachtung der Vertragstermine des Rahmenterminplans im Einzelnen dargestellt sind. Der Detailterminplan enthält auch die Zeitpunkte, zu denen die Beauftragung der nächsten Leistungsstufen jeweils spätestens erfolgen muss, damit der Auftragnehmer behinderungsfrei die vertraglichen Leistungen zur Einhaltung des Fertigstellungstermins erbringen kann.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Detailterminplan in Abstimmung mit dem Bauherrn jeweils fortschreiben.
- (5) Werden Terminüberschreitungen erkennbar, so hat der Auftragnehmer den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe zuunterrichten und Vorschläge zur Kompensierung der Terminüberschreitung zu unterbreiten.
- (6) Treten Störungen auf, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und unverzüglich schriftlich angezeigt hat, so verschieben sich die vertraglichen Termine um die Dauer der Störung, sofern und soweit sich diese auf die Leistungen des Auftragnehmers auswirkt. Als Störung kommen abschließend folgende Umstände in Betracht:
- a) vertragswidrige Handlungen/Unterlassungen des Bauherrn;
- b) Handlungen/Unterlassungen beauftragter Fachplaner, die auch nach Einwirkung des Auftragnehmers auf die Fachplaner im Rahmen seiner Koordinierungspflicht fortbestehen;
- c) Handlungen/Unterlassungen von Behörden;
- d) höhere Gewalt.

Umstände, mit denen der Auftragnehmer bei Vertragsabschluss rechnen musste, wie z.B. dieüblichen Zeiträume zur Beauftragung der Fachplaner, begründen keine Störungen.

- (7) Der Auftragnehmer hat nur dann Anspruch auf Berücksichtigung von Störungen, wenn erdiese gegenüber dem Bauherrn unverzüglich schriftlich angezeigt hat.
- (8) Verzögert sich die Bauzeit erheblich durch Umstände, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so ist für die nachweislich erforderlichen Mehraufwendungen des Auftragnehmers eine zusätzliche Vergütung zu vereinbaren. Eine Überschreitung der im Rahmenterminplan genannten Bauzeit vom Baubeginn bis zur Fertigstellung um bis zu 6 Monate ist durch das vertragliche Honorar abgegolten.

§ 8 ZAHLUNGEN

(1) Der Auftragnehmer kann **Abschlagszahlungen** nach einem zu vereinbarenden Zahlungsplan verlangen, sofern und soweit der vertragliche Leistungsstand jeweils erreicht ist. Weitere Fälligkeitsvoraussetzung ist stets eine ordnungsgemäße und prüffähige Rechnung mit geeigneten Leistungsnachweisen. Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Der Auftragnehmer erhält gemäß § 650q Absatz 1 in Verbindung mit § 632a Absatz 1 BGB auf der Grundlage des Wertes der von ihm erbrachten und von ihm im Einzelnen nachgewiesenen Teilleistungen der Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI Abschlagszahlungen gemäß § 15 Satz 2 HOAI in Höhe von bis zu 98 % des Bruttohonorars.

*) nicht Zutreffendes streichen

- (2) Die Honorarschlusszahlung erfolgt nach der Abnahme der letzten nach dem Vertrag zu
- erbringenden Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Schlussrechnung mit Leistungsnachweisen. Der Auftragnehmer geeigneten kann Teilhonorarschlussrechnung für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 34 HOAI erst nach vollständiger Erbringung sämtlicher diesbezüglich zu erbringender Leistungen stellen. Es wird auf § 13 verwiesen. Das Honorar für die Leistungsphase 9 gemäß § 34 HOAI wird fällig, wenn die Leistungen dieser Leistungsphase bis auf die Objektbetreuung erbracht sind und für das anteilige Honorar der noch nicht erbrachten Leistungen – falls der Bruttobetrag 2.500,-- Euro überschreitet – eine unbefristete Bankbürgschaft dem Bauherrn vorliegt. Die Schlussrechnung ist innerhalb von 1 Monat nach der Schlussabnahme und Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen durch Banküberweisung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (4) Vor dem Nachweis einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung gemäß § 14 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Honorarzahlungen. Der Bauherr kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

§ 9 ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

- (1) Der Auftragnehmer ist umfassender Sachwalter des Bauherrn und hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen und das geltende kirchliche Recht zu beachten; im Falle einer finanziellen Förderung des Bauvorhabens durch Dritte hat der Auftragnehmer auch bestehende Förderbedingungen zu beachten. Der Auftragnehmer hat den Weisungen des Bauherrn zu folgen und etwaige Bedenken hiergegen dem Bauherrn unverzüglich und vor der Erbringung der betroffenen Leistungen schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat den Bauherrn über alle wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.
- (2) Seine Leistungen sind unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.
- (3) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren; insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Er übt für den Bauherrn das Hausrecht aus. Eine gesondert erteilte rechtsgeschäftliche Vollmacht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Auskünfte über das Bauvorhaben darf der Auftragnehmer Dritten unberechtigt nichtgeben.
- (4) Der Auftragnehmer ist generell verpflichtet, fortlaufend eine Kostenkontrolle als Grundleistung vorzunehmen und unaufgefordert den Bauherrn und die kirchliche Aufsichtsbehörde zu informieren. Sobald eine Kostenüberschreitung erkennbar wird, so hat der Auftragnehmer diese dem Bauherrn und der kirchlichen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge über Einsparungen zu machen.
- (5) Abweichungen von oder Änderungen der Vertragsbestandteile in den vom Auftragnehmer erstellten Plänen sind unzulässig, es sei denn, der Bauherr hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Hierzu ist jede dieser Abweichungen/Änderungen dem Bauherrn vom Auftragnehmer vor Fertigstellung und Übergabe der jeweiligen Ausführungspläne schriftlich oder in Textform (Änderungsantrag/Entscheidungsvorlage), mit der Bitte um Zustimmung, zu benennen. Die schriftlich mitgeteilte Zustimmung des Bauherrn ist Voraussetzung für den Auftragnehmer zur Übernahme solcher Änderungen/Abweichungen in die Planung. Planfreigaben durch den Bauherrn entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung für die vertragsgerechte Herstellung seiner Leistung. Der Auftragnehmer bleibt fürdie Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Planung verantwortlich.

*) nicht Zutreffendes streichen



§ 10 AUSSCHREIBUNGEN UND VERGABE

- (1) Bei den Ausschreibungen und Vergaben sind die Vorgaben des Bauherrn, der kirchlichen Aufsichtsbehörde sowie Vorgaben und Förderrichtlinien von Dritt- und Fördermittelgebern * zu beachten.
- (2) Auftragsschreiben oder Vertragsurkunden sind vom Auftragnehmer vorzubereiten und von ihm abzuzeichnen.

§ 11 ABRECHNUNG/ AUFRECHNUNG

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Bauvorhaben unverzüglich abzurechnen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Bauabschnitte.
- (2) Falls der Bauherr Finanzierungsmittel unter bestimmten Verwendungsauflagen erhält, sind diese zu beachten.
- (3) Mit nicht unbestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen kann der Auftragnehmer nicht aufrechnen.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Der Auftragnehmer sorgt im Rahmen seiner vertraglichen Aufgaben gemeinsam mit den jeweils beauftragten Fachplanern, bildenden Künstlern, Sonderfachleuten und bauausführenden Unternehmern für die mängelfreie Erstellung der in § 1 näher bezeichneten baulichen und sonstigen Anlagen. Der Auftragnehmer haftet neben dem bauausführenden Werkunternehmer gegenüber dem Bauherrn für Mängel am Bauwerk wegen mangelhafter Bauüberwachung nach § 421 BGB gesamtschuldnerisch. Im Übrigen gilt § 650t BGB.
- (2) Die Haftung richtet sich nach geltendem Recht. Sie wird durch aufsichtsbehördliche Genehmigungen nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Mitwirkung des Bauherrn im Rahmen des Bauvorhabens oder für Anerkennungen oder Zustimmungen jeder Art des Bauherrn.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch im Falle von Verzögerungen.
- (4) Der Bauherr kann beim Auftreten eines vom Auftragnehmer verursachten Schadens den Auftragnehmer mit der Planung der Mängelbeseitigung beauftragen. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht jedoch nicht.

§ 13 ABNAHME/ VERJÄHRUNG

- (1) Der Bauherr nimmt die Leistungen des Auftragnehmers bis einschließlich der Leistungsphase 8 gemäß § 34 HOAI bei Vorliegen der Abnahmevoraussetzungen (Beseitigung des letzten Mangels des Unternehmers, bei mehreren des letzten Unternehmers) ab; das Recht des Auftragnehmers auf Teilabnahme nach § 650s BGB bleibt unberührt, soweit dessen Voraussetzungen vorliegen.
- (2) Die Vertragsparteien werden gemäß § 650q Absatz 1 BGB entsprechend § 650g BGB imFalle der Verweigerung der Abnahme des Planerwerks durch den Bauherrn einen Termin vereinbaren, in dem sie gemeinsam den Zustand des Planerwerks feststellen. Verweigert der Bauherr die Teilabnahme nach § 650s BGB, gilt Satz 1.
- (3) Die Verjährungsfrist für Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre.
- (4) Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.



- (5) Einer Nutzung der erstellten baulichen und sonstigen Anlagen durch den Bauherrn bis zu einer (Teil-)Abnahme der Architektenleistungen kommt keine rechtliche Wirkung zu. Dasselbe gilt für jedwede Zahlungen an den Auftragnehmer. Im Übrigen gilt § 640 Absatz 2 Satz 1 BGB.
- (6) Die Leistung von Teilschlusshonorarzahlungen durch den Bauherrn, insbesondere für die Leistungsphasen gemäß § 34 Absatz 3 Nummern 1 bis 7 HOAI bewirkt keinen früheren Beginn der Verjährung.

§ 14 VERSICHERUNGEN

(1)	Zur Sicherstell	ung etwaig	ger Ersatz	zanspr	üche aus diesem Ver	trag ist e	ine Haftpflichtvers	icherung
vom	Auftragnehmer	bei Vertra	gsabsch	luss na	achzuweisen und sich	herzustel	len, dass die Eintrit	ttspflicht
der	Versicherung	erhalten	bleibt.	Als	Deckungssummen	einer	abzuschließenden	Berufs-
Haft	pflichtversicher	ung werder	n folgend	le Beti	räge vereinbart:			

a)	für Personenschäden:	
b)	für sonstige Schäden:	

Der Versicherungsnachweis ist als Anlage 6 zu diesem Vertrag beizufügen.

- (2) Dem Architekten obliegt ferner der Nachweis, dass die vorgenannten Haftungssummenzur Deckung der Ersatzansprüche aus diesem Vertrag zur Verfügung stehen. Die vorstehenden Nachweise sind durch Vorlage des Versicherungsscheines und ergänzende Erklärungen des Versicherers erstmalig bei Abschluss dieses Vertrages und in der Folgezeit halbjährig zu erbringen, stets bei der Abnahme der Architektenleistungen.
- (3) Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit vorstehendem Umfang keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung einschließlich Abschlagszahlungen.

§ 15 URHEBERRECHT

- (1) Dem Auftragnehmer steht ein etwaiges Urheberrecht nach dem Urheberrechtsgesetz zu, soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist.
- (2) Der Bauherr erhält die in diesem Vertrag oder durch Sondervereinbarung eingeräumten übertragbaren Nutzungsrechte, die mit der nach diesem Vertrag gezahlten Vergütungen abgegolten sind.
- (3) Mit Abschluss der Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4 gemäß § 34 Absatz 3 Nummer 4 HOAI) erwirbt der Bauherr das Recht, das Bauwerk nach der Planung des Auftragnehmers auszuführen (Nachbaurecht).
- (4) Der Bauherr ist berechtigt, das urheberrechtlich geschützte Werk oder geschützte Werkteile zu ändern oder dieses bzw. diese ganz oder teilweise zu beseitigen. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden. Sollte dabei auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall eine Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen erforderlich werden, gehen die liturgischen und seelsorglichen Belange des Bauherrn den Interessen des Urhebers vor, soweit nicht seitens des Auftragnehmers ausnahmsweise schwerwiegende Gründe für eine besondere Interessenlage zum Werkserhalt dargelegt werden. Vorstehende Nachbau-, Änderungs- und Beseitigungsrechte sind übertragbar.
- (5) Der Bauherr und der Auftragnehmer haben das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers und des Bauherrn. Des Weiteren hat der Bauherr die Rechte zur Herstellung, Nutzung und Vertrieb von bildlichen Darstellungen des Werkes sowie zur Weitergabe dieser Rechte an Dritte.

*) nicht Zutreffendes streichen

BISTUM MAGDEBURG

§ 16 KÜNDIGUNG

- (1) Der Bauherr ist berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn:
- a) der Auftragnehmer das Bestehen oder Fortbestehen einer vertragsgemäßen Haftpflichtversicherung trotz Aufforderung des Bauherrn nicht nachweist und eine dem Auftragnehmer gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- b) der Auftragnehmer den in § 1 Absatz 4 Buchstabe b) benannten Projektleiter ohne zwingenden Grund auswechselt und eine dem Architekten gesetzte angemessene Frist zur Wiedereinsetzung des Projektleiters fruchtlos verstrichen ist;
- c) der Auftragnehmer eine oder mehrere wesentliche Vertragspflichten aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt (schuldhafte Nichterfüllung) und eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstrichen ist;
- d) über das Vermögen des Auftragnehmers ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird;
- e) es zur Liquidation, Auflösung oder zu einem Beschluss zur Nichtfortführung der Gesellschaft des Auftragnehmers kommt;
- f) der Auftragnehmer die freie Verfügung über sein Vermögen oder über einen solchen Teil seines Vermögens verlieren sollte, dass die vollständige Erfüllung des vorliegenden Vertrages nach begründeter Ansicht des Bauherrn gefährdet ist oder in Gefahr zu geraten droht;
- g) wenn durch Dritte gegen die Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung Widerspruch eingelegt oder der Widerspruch nicht innerhalb von 3 Monaten nach Einlegung zurückgenommen oder abgelehnt ist;
- h) wenn der Auftragnehmer seine Mitteilungspflichten nach § 7 Absatz 5 oder § 9 Absatz 4 verletzt.
- (2) Das Recht des Bauherrn zur jederzeitigen freien Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die Kündigung kann auch auf Teilleistungenbeschränkt werden, auch wenn diese in sich nicht abgeschlossen sind.
- (4) Wird dieser Vertrag außerordentlich gekündigt, so steht dem Auftragnehmer nur ein Honorar nur für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen zu. Schadensersatzansprüche des Bauherrn bleiben unberührt.
- (5) Wird dieser Vertrag frei gekündigt, so erhält der Auftragnehmer zusätzlich zum Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten und verwertbaren Teilleistungen auch die vereinbarte Vergütung für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen, welche bereits an den Auftragnehmer beauftragt oder abgerufen wurden. Von dem Honorar für die im Kündigungszeitpunkt noch nicht erbrachten Leistungen ist abzuziehen, was der Auftragnehmer infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erworben oder zu erwerben böswillig unterlassen hat. Die ersparten Aufwendungen werden pauschal mit 90 % des Honorars bewertet. Beiden Parteien steht der Nachweis offen, dass tatsächlich geringere oderhöhere Aufwendungen erspart werden.
- (6) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses gleich aus welchem Grund hat der Auftragnehmer seine Leistungen so abzuschließen, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme und Fortführung durch einen Dritten möglich ist. Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn den vollständigen Leistungsstand innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) nachzuweisen. Der Auftragnehmer kann ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen, es sei denn, die Vergütung für die Erstellung der jeweiligen Dokumente wurde vom Bauherrn nicht bezahlt.
- (7) Der Bauherr ist berechtigt, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben umfassend und dauerhaft zu nutzen und zu ändern, auch falls das Vertragsverhältnis vorzeitig gekündigt werden sollte.

*) nicht Zutreffendes streichen



§ 17 HERAUSGABE

- (1) Die von dem Auftragnehmer für den Bauherrn gefertigten und beschafften sowie dem Auftragnehmer überlassenen Pläne und Unterlagen sind dem Bauherrn spätestens mit der Honorarschlussrechnung in geordneter Form auszuhändigen; sie werden Eigentum des Bauherrn. Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei ihm verbliebene Bauunterlagen mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen der bauausführenden Firmen aufzubewahren. Vor der Vernichtunghat er sie dem Bauherrn zur Übernahme anzubieten.
- (2) Der Auftragnehmer kommuniziert alle Plan- und sonstigen Unterlagen in kompatiblen EDV-Daten. Daneben ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche Unterlagen dem Bauherrn in folgender Ausfertigung vorzulegen. Neben jeweils 2-facher Papierform (zzgl. der Ausfertigung der Anträge), sind die Ausschreibungen in folgenden Daten zu übergeben:

§ 18 AUSKUNFT

Der Auftragnehmer hat dem Bauherrn über die von ihm zu vertretenen Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu geben, und zwar so lange, bis das rechnerische und baufachliche Prüfverfahren für das Bauvorhaben von der letzten Prüfungsinstanz für abgeschlossen erklärt ist. Diese Pflicht erlischt nicht mit dem Ablauf der Gewährleistungsfristen für die Architektenleistungen.

§ 19 GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand regelt sich nach geltendem Recht. Abweichend von Satz Fälle, in denen die katholische Pfarrei	
, als Gerichtsstand ist	vereinbart.
☐ § 20 ARCHITEKTEN-ARBEITSGEMEINSCHAFT	
(1) Die Federführung für die Arbeitsgemeinschaft im Rahmen dieses Vertrages i Er vertritt die der	
angehörenden Architekten / Ingenieure gegenüber dem Bauherrn und Dritten.	
(2) Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied auch nach ihrer Auflösung gesamtschuldnerisch.	derArbeitsgemeinschaft
(3) Der Bauherr kann an jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Zahlungen m leisten; dies gilt auch nach einer Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.	nit befreiender Wirkung
§ 21 SONSTIGE VEREINBARUNGEN	
(1) ☐ Leistungen im Bereich SiGeKo werden erbracht durch:	

(3) Der Auftragnehmer hat Personen, die er mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt, zur Verschwiegenheit im Sinne von Absatz 2 zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer hat die ihm im Rahmen seiner Leistungserbringung bekannt gewordenen Vorgänge, Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung aller Leistungen fort. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer

*) nicht Zutreffendes streichen

unbeschränkt nachkommen.



- (4) Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Bauherrn weitergeben. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers gemäß § 15 Absatz 5 bleibtunberührt.
- (5) Anfragen der Medien hat der Auftragnehmer an den Bauherrn weiter zu leiten.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsbestimmungen. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien zur Vereinbarung einer entsprechenden Ersatzbestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag Lücken enthält oder der Auslegung bedarf.

(7) Die in diesem Vertrag für die Kirchengemeinde								
abgegebenen	Willenserklärungen	werden	erst	wirksam	mit	schriftlicher	Erteilung	der
kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.								



Bauherr:	Der Architekt:	_
, den	, den	
L.S.	Stempel	
(Unterschrift für den Auftraggeber, Bauherrn)	(Name des Auftragnehmers)	
Nur bei Pfarreien:		
(Unterschrift zwei weiterer KV-Mitglieder)		
Fachtechnische Genehmigung Referent Ressourcenverwaltung Bau im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg	Mitzeichnung Justitiar im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg	
Kirchenaufsichtli	che Genehmigung	
Die vom Bauherrn im Rahmen der vorstehenden Un werden hiermit gemäß § 21 KVVG kirchenaufsichtl		
Magdeburg, den		
S.		
	enehmigenden) ariat/Generalvikariat	



Anlage 1

(zu § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 des Architekten-|Ingenieurvertrages)

Leistungsbeschreibung

1. Projektbeschreibung:

Hier sind eine ausführliche Projektbeschreibung einzufügen und Angaben auch zuQualitäten von Baumaterialitäten zu machen.

2. Leistungsbeschreibung im Einzelnen:

Gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a), § 3 Absatz 1, 2 Buchstabe a) des Architektenvertrages werden die vom Auftragnehmer auszuführenden Leistungen zur Planung und Überwachung des vorstehend beschriebenen Bauvorhabens, insbesondere das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" (Architektenleistungen) nachfolgend bestimmt:

2.1. Allgemeine Regelungen:

Die Leistungsbeschreibung ist nicht abschließend; der Auftragnehmer schuldet sämtliche Leistungen, die zur Herbeiführung des vertraglichen Leistungserfolges (Werkerfolg) erforderlich sind, auch wenn die betreffenden Leistungen nicht in dieser Anlage aufgeführtsind.

Im Rahmen dieser Beauftragung des Auftragnehmers gelten insbesondere die in der HOAI 2021 und ihren Anlagen im Einzelnen ausgewiesenen und für den planerischen Werkerfolg erforderlichen Grundleistungen im Rahmen des nachstehend aufgeführten Leistungsbildes als zur Erreichung des Werkerfolges jeweils vereinbart. Soweit nachstehend vereinbart, giltdas Vorstehende auch in Bezug auf Besondere Leistungen sowie Beratungsleistungen.

Soweit im vorliegenden Architektenvertrag oder seinen Anlagen auf einzelne Leistungsbilder der HOAI Bezug genommen oder auf sie verwiesen wird, sind sich die Vertragsparteien darin einig, dass damit Leistungen vereinbart sind und die HOAI nicht lediglich eine Auslegungshilfe darstellt.



2.2. Leistungsbild:

2.2.1. Hiermit werden sämtliche erforderlichen Grundleistungen für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI (Objektplanung gemäß Teil 3 Abschnitt 1 HOAI)

nach Maßgabe stufenweiser Beauftragung an den Auftragnehmer gemäß nachstehender Ziffer 3 beauftragt und darüber hinaus sämtliche erforderliche Besondere Leistungen und erforderliche Beratungsleistungen. Die Unterteilung der Leistungen in Leistungsphasen (LPH) und deren Bewertung folgt den Regelungen des § 34 Absatz 3 HOAI für das Leistungsbild "Gebäude und

Inn	enraume .	
(LF	PH) 1 – LPH 9 si	len Leistungsbildern festgelegten Grundleistungen gemäß den Leistungsphasen ind als Mindestleistungen erforderlich, um den vertraglichen Leistungserfolgellen jeweils einzelne Teilerfolge dar.
		ndere Leistungen hat der Auftragnehmer zu erbringen und diese werden wie t (§ 3 Absatz 2 HOAI):
-	Besondere Leistu	ng
3. 8	Stufenweise Beauf	tragung:
	. Sämtliche erfor terteilt:	derlichen Leistungen des Auftragnehmers werden in folgende Stufen
-	erste Stufe:	Grundlagenermittlung; Vorplanung; Entwurfsplanung; Genehmigungsplanung;
-	zweite Stufe:	Ausführungsplanung; Vorbereitung der Vergabe; Mitwirkung bei der Vergabe;
-	dritte Stufe:	Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation; Objektbetreuung.



	1	
\sim	~	Δr

-	erste Stufe:	
-	zweite Stufe:	
_	dritte Stufe:	

3.2. Beauftragung erste Stufe:

Hiermit beauftragt der Bauherr sämtliche vorstehenden Leistungen der ersten Stufegemäß Ziffer 3.1.:

- Grundlagenermittlung,
- Vorplanung,
- Entwurfsplanung,
- Genehmigungsplanung.

3.3. Beauftragung weiterer Stufen:

Jede weitere Stufe hat der Bauherr gesondert schriftlich abzurufen und damit zu beauftragen; es gilt der Genehmigungsvorbehalt der kirchlichen Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle an ihn beauftragten weiteren Stufen zu leisten; ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Für jede weitere Stufe umfasst jede Beauftragung sämtliche weiteren erforderlichen Leistungen für das vorstehend beauftragte Leistungsbild. Für sämtliche Nachtragsvereinbarungen durch ergänzende (Ergänzungsverträge) diesem Vertrag gelten die Bestimmungen Verträge zu Architektenvertrages. Der Auftragnehmer kann keine Vergütungs- oder sonstige Ansprüche aufgrund der stufenweisen Beauftragung oder einer unterbliebenen oder nur teilweisen Beauftragung mit einzelnen (Teil-)Leistungen der weiteren Leistungsstufen geltend machen.

Alternative:

☐ 4. Beauftragung einzelner Leistungsphasen

Hiermit beauftragt der Bauherr den Auftragnehmer mit den Grundleistungen für das Leistungsbild "Gebäude und Innenräume" gemäß § 34 i. V. m. Anlage 10 Nummer 10. HOAI folgender Leistungsphasen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung Leistungsphase 2: Vorplanung Leistungsphase 3: Entwurfsplanung Leistungsphase 4: Genehmigungsplanung Leistungsphase 5: Ausführungsplanung Leistungsphase 6: Vorbereitung der Vergabe Leistungsphase 7: Mitwirkung bei der Vergabe Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation Leistungsphase 8: Leistungsphase 9: Objektbetreuung



Anlage 5

(zu § 6 des Architektenvertrages)

Honorargrundlagen

Für das nach § 6 Absatz 1 zu vereinbarende Honorar legen die Vertragsparteien Folgendeszu Grunde:

Abweichend von § 4 Absatz 1 HOAI gilt die DIN 276-1:2018-12.

A) Gesamtkosten:

1.

	brutto	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€	€
Kostengruppe 400 Bauwerk – Techn. Anlagen	€	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€	€
Summe	€	€

B) Anrechenbare Kosten nach DIN 276-1:2018-12

	netto
Kostengruppe 200 Vorbereitende Maßnahmen	€
Kostengruppe 300 Bauwerk – Baukonstruktion	€
Kostengruppe 500 Außenanlagen u. Freiflächen	€
Kostengruppe 600 Ausstattung u. Kunstwerke	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

C) Besondere Grundlagen des Honorars gemäß § 33 Absatz 2 HOAI

vollständig bis zu 25% der sonstigen anrechenbaren Kosten

Anrechenbar für Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sind die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

Ermittlung des Gr	enzwertes (25% der sonstigen anrechenbaren Kosten _,
sonstige anrechenl	pare Kosten:
davon 25%:	
Kostengruppe 400	:
davon voll anreche	

2. zur Hälfte mit dem 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigenden Betrag:



D) Mitzuverarbeitende Bausubstanz gemäß § 4 Absatz 3 HOAI

Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 HOAI soll bei den anrechenbaren Kosten angemessen berücksichtigt werden. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sollen zum Zeitpunkt der Honorarvereinbarung vorläufig abschließend ermittelt und vereinbart werden. Soweit nachstehend ein entsprechender Betrag ausgewiesen wird, gilt dieser als Grundlage für die Honorarermittlung als vereinbart.

Umfang und der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz:

\mathbf{E}	Summe	der	anrechen	haren	Kosten:

Anrechenbare Kosten gemäß A)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B1)	€
Anrechenbare Kosten gemäß B2)	€
Anrechenbare Kosten gemäß C)	€
Summe der anrechenbaren Kosten	€

F) Honorarzone und Honorarsatz			
1.	Honorarzone:		
	Es wird – in Anlehnung an die Objektlisten gemäß Anlage 13 zu § 35 Absatz 7 HOAI - folgende Honorarzone vereinbart		
b)	Erhöhung der Honorarzone:		
Beg	gründung im Falle der Erhöhung der Honorarzone:		
2.	Honorarsatz:		
Es	wird folgender Honorarsatz vereinbart:		
G)	Umbauzuschlag		
a)	Netto-Honorar für die Grundleistungen (100 %):	€	
	Netto-Honorar (%):	€	
b)	Zuschlag Umbau/ Modernisierung gemäß § 36 Absatz Honorar gemäß Buchstabe a):	1, § 6 Absatz 2 HOAI auf das Netto-	



Begründung:			
Prozentsatz:%	Betrag:€		
H) Honorarermittlung nach H	OAI		
Es erfolgt eine Honorarverei	nbarung anhand der Werte der HOA	AI.	
Netto-Honorar Grundleistu	ngen (100 %), ggf. inkl. Umbauzuso	chlag):	
Leistungsphase	Netto-Honorar	Netto-Honorar inkl. Umbauzuschlag	
Leistungsphase 1:	€	€	
Leistungsphase 2:	€	€	
Leistungsphase 3:	€	€	
Leistungsphase 4:	€	€	
Leistungsphase 5:	€	€	
Leistungsphase 6:	€	€	
Leistungsphase 7:	€	€	
Leistungsphase 8:	€	€	
Leistungsphase 9:	€	€	
Gesamt Netto-Honorar	€	€	
Nebenkostensatz: Grundleistungengemäß Zif	 Nebenkosten werden prozentual pauschal erstattet: Nebenkostensatz: bezogen auf die Netto-Honorarsumme der Grundleistungengemäß Ziffer 1. Nebenkosten:€ 		
3. Besondere Leistungen (§§ 3 Absatz 2, § 34 Absatz 4, Anlage 10 Nummer 10.1 HOAI)			
☐ Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Besonderen Leistungen:			
4. Beratungsleistungen:	Beratungsleistungen:		

Anlage 5 zum Architekten-|Ingenieurvertrag - Stand: 09/2025

 \square Pauschalhonorar (netto) für alle beauftragten Beratungsleistungen:



5. Gesamthonorar:

a)	Honorarsumme Grundleistungen netto	€
b)	Nebenkosten (€ auf (a))	€
c)	Zwischensumme $(a) + (b)$	€
d)	Honorarsumme Besondere Leistungen netto	€
e)	Honorarsumme Beratungsleistungen netto	€
f)	Honorarsumme gesamt netto $(c) + (d) + (e)$	€
g)	Umsatzsteuer (%)	€
h)	Gesamt-Honorarsumme (brutto)	€

I) Pauschalhonorar	
und Festhonorar, mit dem abweichend von §	diesem Vertrag übertragenen Leistungen ein Pauschal- 6 Absatz 2 auch die Nebenkosten abgegolten sind in zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
J) Leistung nach Zeit	
Fallen Leistungen an, die nach erbrach Stundensätze vereinbart:	hten Zeiten abzurechnen sind, so werden folgende
für den Auftzragnehmer selbst:	€ zzgl. MwSt.
für den techn. oder kaufm. Mitarbeiter:	€ zzgl. MwSt.
für techn. Zeichner:	€ zzgl. MwSt.
Projektleiter:	€ zzgl. MwSt.
Projektsteuerer:	€ zzgl. MwSt.